Bericht und Antrag

des Verfassungsausschusses

über den Entwurf einer Entschließung zur Regierungsvorlage (157 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gesetz vom 3. April 1919, StGBl. Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, authentisch ausgelegt wird.

Anläßlich der Ausschußberatung der Regierungsvorlage in 157 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates: Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Gesetz vom 3. April 1919, StGBl. Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, authentisch ausgelegt wird, stellte Abgeordneter Uhlir den Antrag, der Verfassungsausschuß wolle gemäß § 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, anläßlich der Berichterstattung über die im vorstehenden zitierte Regierungsvorlage dem Nationalrat die dem Bericht beigedruckte Entschließung zur Annahme vorschlagen.

Abgeordneter Dr. Tongel wies darauf hin, daß er einen gleichlautenden Entschließungsantrag in der Nationalratssitzung vom 26. Juni 1963 unterzeichnet habe und daher auch diesem Antrag beitrete und ihn mitzeichne.

In der Debatte über den Antrag Uhlir—Dr. Tongel beteiligten sich die Abgeordneten Uhlir, Dr. Piffl, Dr. Tongel, Mark, Dr. Josef Gruber, Dr. Haider, Czernetz, Dr. Kummer, Dr. Prader und Strohs. Dabei wurden von einigen Rednern Bedenken in der Richtung geäußert, daß diese Entschließung gegen den Art. 18 der Bundesverfassung verstoße, wonach die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf. Diese Bedenken wurden von anderen Rednern mit dem Hinweis widerlegt, daß dem Nationalrat durch Art. 52 des Bundes-Verfassungsgesetzes sowie durch § 70 der Geschäftsordnung des Nationalrates ausdrücklich die Befugnis eingeräumt wird, seinen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu verleihen.

Dem Vorwurf, daß durch diese Entschließung die Bundesregierung zu verfassungswidrigen Maßnahmen aufgefordert werde, wurde insbesondere entgegengehalten, daß in der Entschließung die Bundesregierung aufgefordert werde, der Willenskundgebung der österreichischen Volksvertretung in „geeigneter Weise" zu entsprechen, sodaß verfassungs- oder gesetzwidrige Maßnahmen selbstverständlich von vornherein ausscheiden.

Dieser Auffassung schloß sich die Mehrheit des Verfassungsausschusses an.

Da der zum Berichterstatter über die oben angeführte Regierungsvorlage bestellte Abgeordnete Dr. Hauser die Berichterstattung über den Entschließungsantrag ablehnte, wurde Abgeordneter Mark vom Ausschuß als Berichterstatter zu diesem Entschließungsantrag gewählt.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle die beigedruckte Entschließung annehmen.

Wien, am 26. Juni 1963

Mark
Berichterstatter

Dr. Winter
Obmann

/1

Entschließung

Der Nationalrat beauftragt die Bundesregierung

in Würdigung der Tatsache, daß — ohne Bezugnahme auf die einander widersprechenden Rechtsauffassungen des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes in dieser Angelegenheit — eine Rückkehr von Dr. Otto Habsburg-Lothringen nach Österreich nicht erwünscht ist, weil sie ohne Zweifel mit schwerwiegenden Konsequenzen für die Republik Österreich verbunden wäre und wegen der Gefahr daraus entstehender politischer Auseinandersetzungen auch zu wirtschaftlichen Rückschlägen führen würde,

dieser Feststellung als Willenskundgebung der österreichischen Volksvertretung in geeigneter Weise zu entsprechen.

/2

Minderheitsbericht

Der Entschließungsantrag der Abgeordneten Uhlir und Dr. Tongel widerspricht dem Bundes-Verfassungsgesetz, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Der Form nach.

Gemäß Art. 18 B.-VG. darf die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze erfolgen. Die Bundesregierung kann daher nur auf Grund eines Gesetzes (hier nur auf Grund eines Verfassungsgesetzes) zu einem Verhalten beauftragt werden. Mit Entschließungen kann daher der Nationalrat gemäß Art. 52 B.-VG. nur Wünsche an die Bundesregierung herantragen, welche diese nicht binden. (Dies geht auch aus dem die Bundesverfassung beherrschenden Baugesetz der Gewaltentrennung hervor, wonach der Gesetzgeber nur durch generelle Normen, nicht aber durch Einzelanweisungen an die Vollziehung, das ist hier die weisungsungebundene Regierung, tätig werden darf.)

Eine Entschließung, die es dennoch versucht, der Regierung einen Vollziehungsauftrag zu erteilen, stellt daher eine mit dem Bundes-Verfassungsgesetz in Widerspruch stehende neue Normenkategorie dar und darf daher, selbst wenn sie mit Zweidrittelmehrheit beschlossen würde, von einer auf die Bundesverfassung vereidigten Bundesregierung nicht zur Kenntnis genommen werden.

2. Dem Inhalt nach.

Die Entschließung bedeutet ihrem Inhalte nach (dies geht auch aus ihrer Entstehungsgeschichte hervor) nichts anderes als einen Auftrag an die Regierung, die Rechtskraft eines höchstgerichtlichen Erkenntnisses zu ignorieren und ihr entgegen zu wirken. Das bedeutet die Aufforderung zu einem Verfassungsbruch, zum Mißbrauch der Amtsgewalt und somit zu einem Bruch des auf die Bundesverfassung abgelegten Amtseides.

Die in der Entschließung ausgesprochene Diskriminierung öffnet das Tor zu jeder beliebigen Einzel- oder Gruppendiskriminierung, selbst durch einfache Parlamentsmehrheiten. Die Entschließung verstößt daher gegen den Geist der Verfassung und gegen die Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Die Abgeordneten der ÖVP lehnen daher, unter Berufung auf den Eid, den sie auf die Republik und ihre Verfassung geleistet haben, den Entschließungsantrag der Abgeordneten Uhlir, Dr. Tongel und Genossen ab.

Dr. Piffl-Percevié Dr. Halder
Grundemann-Falkenberg